

Grundlagen des Jahresabschlusses

Das Erzbistum Paderborn ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit dem Finanzbericht 2014 hat das Erzbistum das Rechnungswesen von einer kameralistischen auf die kaufmännische (doppische) Buchführung umgestellt. Mit dem Finanzbericht 2015 liegt nun zum zweiten Mal ein Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften vor.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 wurde freiwillig nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB)

„Zum zweiten Mal ein Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften“

gemäß der Buchführung aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz folgt der in § 266 HGB für große Kapitalgesellschaften vorgesehenen Form. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten erfasst und werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Sachanlagen werden mit den Anschaffungskosten nach den handelsrechtlich zulässigen Ansätzen bewertet. Sie werden unter Berücksichtigung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern grundsätzlich planmäßig linear abgeschrieben. Sofern

aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderungen notwendig, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Wert von bis zu 410 Euro werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung aktiviert und in voller Höhe abgeschrieben. Der Anlagenabgang wird im Jahr des Zugangs ausgewiesen. Kunstgegenstände und Kulturgüter wurden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt und unterliegen keiner Abnutzung.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten beziehungsweise im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert. Erkennbare Risiken werden bei Bedarf durch Einzelwertberichtigung berücksichtigt.

Das Erzbistum Paderborn verwaltet Vermögen von fünf rechtlich unselbstständigen Stiftungen beziehungsweise Nachlässen, die für festgelegte Zwecke gestiftet oder gespendet wurden, sowie von mehreren Sonderkollekten im Wert von insgesamt rund 19,1 Mio. Euro. Hierfür wurde der Sonderposten aus zweckgebundenem Vermögen gebildet.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden unter Ansatz eines Zinssatzes von 3,89 Prozent gebildet (Zinssatz zum 31.12.2014: 4,53 Prozent). Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck,

wobei für Priester, Kirchenbeamte und Lehrkräfte Anpassungen vorgenommen wurden. Sie berücksichtigen unter anderem, dass Priester bis zum 70. Lebensjahr arbeiten. Die Dynamik von Gehaltssteigerungen ist mit 2 Prozent berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei ihrer Bemessung sind alle erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr

als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

